

S a t z u n g

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Zenobia e.V. - Arabischsprachige Migrantinnen-Initiative in Hannover.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hannover.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten der Kultur sowie des Völkerverständigungsgedankens, der Hilfe für Flüchtlinge und der Bildung. Dies dient dem Ziel der gesellschaftlichen, rechtlichen und politischen Gleichstellung von Menschen mit Migrationshintergrund und Geflüchteten, der Integration arabischsprachiger Personen in die deutsche Gesellschaft sowie der kulturellen Vielfalt in Stadt und Region Hannover.

- (2) Die Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- a) Konzipierung und Durchführung von Kultur- und Diskussionsveranstaltungen wie z.B. Ausstellungen und musikalischen Aufführungen.
- b) Konzipierung und Durchführung von schulischen und beruflichen Bildungsveranstaltungen, wie z.B. Kurse und Seminare. Auch mit dem Ziel der Förderung des staatsbürgerlichen Bewusstseins und Stärkung der Bereitschaft zu politischem und gesellschaftlichem Engagement.
- c) Beratung, Unterstützung, Vernetzung zur Erleichterung der Integration in die Gesellschaft.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts *Steuerbegünstigte Zwecke* der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede erwachsene arabischsprachige Frau mit Migrationshintergrund werden.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss gegenüber der Antragstellerin nicht begründet werden.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder andere Frauen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch Mitarbeit zu unterstützen.

§6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden monatlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt und in der Beitragsordnung veröffentlicht.
- (3) Ehrenmitglieder sind von den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht entrichtet hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese Gründe und der Termin der Mitgliederversammlung sind dem Mitglied mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

§8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Mitgliederversammlung
- (2) Vorstand

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts des Vorstandes, sowie des Kassenprüfungsberichts,
 - b) die Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - d) die Berufung und Abberufung der Kassenprüferin,
 - e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,
 - f) die Festsetzung von Beiträgen,
 - g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

- (3) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- (4) Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mit einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit durch den Vorstand einberufen werden oder wenn ein Drittel der Mitglieder dieses unter Angabe eines Grundes fordert.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist persönlich wahrzunehmen. Eine Stimmrechtsübertragung ist nicht zulässig.
- (8) Beschlüsse werden regelmäßig offen gefasst. Auf Antrag kann die Beschlussfassung geheim erfolgen. Gleiches gilt für Wahlen.
- (9) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Ein Beschluss zur Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (10) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, dass von der Versammlungsleiterin und Protokollführerin zu unterschreiben ist.
- (11) Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Gäste können zugelassen werden.

§10 Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszweckes, die Auflösung des Vereins, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge und Umlagen können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung bei Einladung der Mitgliederversammlung angekündigt worden sind.

§11 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine neue Wahl erfolgt.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit aus, so kann der Vorstand eine kommissarische Besetzung der Position vornehmen. Auf der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung ist die entsprechende Ergänzungswahl vorzunehmen.
- (4) Der Vorstand wählt aus seinen Reihen eine Vorsitzende und eine Stellvertreterin. Diese sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und alleinvertretungsberechtigt.

§12 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,
- d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 13 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch quartalsweise, zusammen. Die Sitzungen werden von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder und die Vorsitzende, bei deren Verhinderung die Stellvertreterin, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Protokollführerin sowie der Vorsitzenden oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- (4) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf elektronischem Wege oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären. Eine einfache Mehrheit reicht nicht aus.

§14 Kassenprüfung

- (1) Eine Kassenprüferin und eine Ersatzkassenprüferin werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren bestimmt.
- (2) Die Kassenprüferin hat jederzeit Einsichtsrecht in sämtliche Unterlagen, die zur Erfüllung ihrer Aufgabe relevant sind.

§15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeitsgemeinschaft Migrantinnen, Migranten und Flüchtlinge in Niedersachsen - amfn e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Satzung vom 10.06.2023 mit Änderung vom 20.04.2024